



## Erneuerungswahl des Kantonsrates

Die Regierung hat die Erneuerungswahl des Kantonsrates für die Amtsdauer 2016/2020 nach Art. 17 Abs. 1 und 2 Bst. b des Gesetzes über die Urnenabstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt UAG) auf Sonntag, 28. Februar 2016, und – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – auf die Vortage festgesetzt.

### Zahl der Mandate je Wahlkreis

Gemäss Verordnung über die Zahl der Mitglieder des Kantonsrates im Wahlkreis vom 21. Oktober 2014 (sGS 125.33) sind die Mandate während der Amtsdauer 2016/2020 wie folgt verteilt:

Wahlkreis	Mitglieder	Wahlkreis	Mitglieder
St.Gallen	29	Werdenberg	9
Rorschach	10	See-Gaster	16
Rheintal	17	Toggenburg	11
Sarganserland	10	Wil	18

### 1. Übersicht über die Fristen

21. Dezember 2015: Wahlanmeldeschluss: Die Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.
4. Januar 2016: Spätestes Eintreffen der Erklärungen von Listenverbindungen bei der Staatskanzlei (17.00 Uhr). Abschluss der Bereinigung der Wahlvorschläge.
11. Januar 2016: Spätestes Eintreffen von Bestellungen zusätzlicher Wahllisten (Stimmzettel) bei der Staatskanzlei.
18. Februar 2016: Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein (siehe auch Ziffer 4).
28. Februar 2016: Wahltag.

### 2. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen spätestens am Montag, 21. Dezember 2015, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist. Die Staatskanzlei stellt die Formulare zur Verfügung.



**Recht und Legistik**  
Dienst für politische Rechte

Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Es dürfen nur wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
- b) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind, und keinen Namen mehr als zweimal. In den Wahlvorschlägen sind Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse (Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) sowie Heimatort anzugeben. Geburtsdatum, Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Heimatort werden auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt.  
Die Kandidierenden müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Mit der Unterzeichnung des Wahlvorschlags bescheinigt der Kandidat oder die Kandidatin, dass die angeführten Angaben zur Person richtig sind. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.
- c) Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn von anderen Wahlvorschlägen unterscheidet.
- d) Eine Gruppierung kann unter dem gleichen Namen mehrere Wahlvorschläge einreichen, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel der Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Soweit sich das unterscheidende Merkmal nicht auf die regionale Abgrenzung der Listen bezieht, hat die Gruppierung einen der Wahlvorschläge als Stammliste zu bezeichnen (bei ungenügend bezeichneten Stimmzetteln werden Zusatzstimmen der Stammliste zugeschrieben).
- e) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse. Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden.
- f) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags bestimmen für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreter oder Vertreterin und die zweitunterzeichnende Person als Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Vertretung und im Verhinderungsfall die Stellvertretung sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung des Wahlvorschlags erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
- g) Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).



**Recht und Legistik**  
Dienst für politische Rechte

Listenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung der des Geschlechts, der Flügel der Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.

Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Erklärungen über Listenverbindungen müssen auf dem dafür vorgesehenen Formular spätestens am 4. Januar 2016, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eintreffen.

Erklärungen über Listenverbindungen können nicht widerrufen werden.

### **3. Bezug der amtlichen Wahllisten (Stimmzettel)**

Bei Proporzwahlen werden neben einem leeren Stimmzettel auch alle amtlich veröffentlichten Wahllisten als Stimmzettel den Stimmberechtigten zugestellt. Von Parteien oder Interessengruppen hergestellte Stimmzettel sind ungültig. Zusätzliche Stimmzettel (Wahllisten einer Partei) können von der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis bezogen werden. Die Frist zur Bestellung zusätzlicher Stimmzettel läuft am 11. Januar 2016 ab.

### **4. Verteilung des Abstimmungsmaterials**

Nach Art. 22 UAG müssen die Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor dem Wahltag das Stimmmaterial erhalten. Die Gemeinden sind jedoch gehalten, das Stimmmaterial möglichst frühzeitig an die Stimmberechtigten zu versenden.

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar.

### **5. Zusätzliche Informationen und Auskünfte**

Zusätzliche Informationen sind im Internet unter [www.wahlen.sg.ch](http://www.wahlen.sg.ch) abrufbar.

Auskünfte über die Vorbereitung und Durchführung der Kantonsratswahlen erteilt der Dienst für politische Rechte, Telefon 058 229 88 88 oder E-Mail an [wahlen@sg.ch](mailto:wahlen@sg.ch).

St.Gallen, 2. März 2015

Die Staatskanzlei